

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)

Art. 41 Öffentliche Strassen, Baubeschluss 1. für Kantonsstrassen

Über die Planung sowie den Bau neuer und den Ausbau bestehender Kantonsstrassen beschliesst:

1. der Regierungsrat bis zum Betrag von Fr. 400'000.- unabhängig seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz;
2. der Landrat bei einem Betrag von mehr als Fr. 400'000.-.

Art. 75 Abs. 1 und 2 Kostenverteilung 1. Erstellungs- und Ausbaurkosten

¹ Die Erstellungs- und Ausbaurkosten der Kantonsstrassen gehen unter Vorbehalt von Art. 78 zulasten des Kantons.

² Die Erstellungs- und Ausbaurkosten der Gemeindestrassen gehen unter Vorbehalt von Art. 77 Abs. 2 zulasten der Gemeinde; diese kann die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von Baurechten über das Perimeterverfahren zu Beitragsleistungen bis zu einem Drittel der eigenen Aufwendungen

heranziehen; dient die Strasse nur der Erschliessung einer Bauzone oder eines Teils einer solchen, findet Abs. 3 Anwendung.

³Die Erstellungs- und Ausbaurkosten der Privatstrassen gehen unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 2 und Art. 79 zulasten der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von Baurechten; sie sind über das Perimeterverfahren aufzuteilen.

⁴Für sämtliche Perimeterbeiträge besitzen Gemeinden und im Falle von Art. 43 Abs. 2 private Träger der Strassenbaulast ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 117 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁵.

Art. 77 Kantonsbeiträge an den Strassenaufwand der Gemeinden

¹Gemeinden, die entlang von Innerortsstrecken von Kantonsstrassen Trottoirs erstellen, erhalten vom Kanton nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter einen Beitrag von 20 Prozent der Kosten.

²Wird eine Gemeinde durch den Landrat gemäss Art. 20 Abs. 3 zur Erstellung einer Strasse verpflichtet, trägt der Kanton nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter die Hälfte der Kosten.

³Die den Gemeinden durch die Schneeabfuhr von Innerortsstrecken der Kantonsstrassen entstehenden Kosten werden zur Hälfte vom Kanton getragen.

Art. 78 Abs. 1 und 2 Beiträge der Gemeinde 1. an Kantonsstrassen

¹Von den Kosten der Neuanlage oder des Ausbaus von Innerortsstrecken der Kantonsstrassen tragen die Gemeinden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter:

1. 20 Prozent, wenn kein Trottoir erstellt wird;
2. 25 Prozent, wenn ein Trottoir erstellt wird;
3. 30 Prozent, wenn zwei Trottoirs erstellt werden.

²Von den Kosten der Neuanlage oder des Ausbaus von Radwegen oder Radstreifen, die im Radwegkonzept des Kantons enthalten sind oder entlang von Kantonsstrassen angelegt werden, tragen die Gemeinden, auf deren Gebiet die Anlage liegt, nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter 25 Prozent.

³Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe der Vorteile, der diesen aus dem Strassenbau erwachsen, im Perimeterverfahren Beiträge erheben, höchstens jedoch im Gesamtbetrag von einem Drittel der eigenen Aufwendungen.

Art. 88a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. Juni 2014¹

Bei Neuanlagen und Ausbauprojekte von Strassen, für welche beim Inkrafttreten der Änderung vom 11. Juni 2014¹ bereits Kredite für die Ausführung beschlossen wurden, gelten bezüglich Kostenverteilung, Finanzkompetenz und Referendumsrecht weiterhin die bisherigen Bestimmungen³.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2014,

² NG 622.1

³ A 1966, 554; A 1981, 513, 517; A 1987, 692; A 1988, 994; A 1990, 838; A 1994, 675; A 1996, 569; A 1997, 539, 859; A 2005, 117, 547; A 2005, 176, 547; A 2006, 1705; A 2007, 5, 1734; A 2008, 92; A 2009, 517, 1288